

---

**922/AB XXII. GP**

---

Eingelangt am 16.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Justiz

## Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „die Reform der Gschworenengerichtsbarkeit gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

### Zu 1 und 2:

Als Justizminister der Republik Österreich habe ich meine Position in erster Linie an der österreichischen Bundesverfassung zu orientieren. Gemäß Art. 91 Abs. 2 B-VG haben bei den mit schweren Strafen bedrohten Verbrechen, die das Gesetz zu bezeichnen hat, sowie bei allen politischen Verbrechen und Vergehen Geschworene über die Schuld des Angeklagten zu entscheiden. Die Einrichtung der Geschworenengerichte wurde von der liberalen Bewegung des 19. Jahrhunderts erkämpft. Sie wurde als Schutz Einrichtung gegen eine Justiz, die hauptsächlich durch "richterliche Beamte" ausgeübt wurde, von liberalen Kreisen vehement gefordert und - nach wechselvoller Entwicklung - durch die Staatsgrundgesetze 1867 verfassungsrechtlich eingeführt und steht seither - mit Ausnahme der Jahre 1934 bis 1950 - fast ununterbrochen in Geltung. Diese traditionelle Form der Laienbeteiligung am Strafverfahren vorschnell gelegentlich auftretender Kritik zu opfern, bin ich nicht bereit. Ich messe dieser Laienbeteiligung am Strafverfahren hohen Wert bei, weil nicht zu unterschätzen ist, dass diese Verfahren mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden, um den Fall so aufzuarbeiten, dass er für Laien verständlich wird. Dadurch erhält aber auch der Angeklagte die Chance einer gründlichen Untersuchung unter umfassender Beachtung seiner Verteidigungsrechte. Eine grundlegende Reform im Sinne einer völligen Umgestaltung oder gar Abschaffung dieses Verfahrens wird daher von mir nicht angestrebt.

Ich bin mir freilich auch bewusst, dass in letzter Zeit maßgebliche Vertreter der Lehre gegenteilige Positionen bezogen haben (siehe Brandstetter, Zur Reform des strafprozessualen Hauptverfahrens, Gutachten für den 15. Österreichischen Juristentag, 44 ff.; Moos, Die Reform der Hauptverhandlung, ÖJZ 2003, 321 ff. und 369 ff., insbesondere 380: „Das *Geschworenengericht sollte durch ein großes Schöffengericht ersetzt werden, am besten wohl im Verhältnis 3:3, wodurch sowohl der Idee der Laiengerichtsbarkeit als auch dem Wunsch nach einem besonders herausragenden Gericht bei Kapitalverbrechen Genüge getan würde*“). Ähnliche Auffassungen kann man auch immer wieder von Richtern und Staatsanwälten hören. Nach Abschluss der Arbeiten an der Reform des strafprozessualen Vorverfahrens wird daher - unter Einbeziehung allfälliger Ergebnisse des Österreich-Konvents zur Frage der Laiengerichtsbarkeit - eine breite Diskussion über Art und Ausmaß der Reform der Hauptverhandlung und des Rechtsmittelverfahrens stattzufinden haben, in deren Rahmen diese unterschiedlichen Ansichten gegen einander abzuwägen sein werden.

#### Zu 3 bis 10

Aus den in meiner Antwort zu den Fragen 1. und 2. dargelegten Gründen halte ich es nicht für sinnvoll, vor Beginn einer breiten, die interessierenden Fachkreise einbeziehenden Diskussion eine abschließende und die Meinungsbildung vorwegnehmende Position zu den - für sich genommen berechtigten - Problemfeldern der derzeitigen Gestaltung des geschworenengerichtlichen Verfahrens einzunehmen. Letztendlich halte ich eine isolierte Diskussion des Hauptverfahrens vor dem Geschworenengericht nicht für zielführend, weil Fragen seiner Besetzung, der Auswahl und "Ausbildung" der Laienrichter, der Öffentlichkeit der Rechtsbelehrung und des für einen Schuldspruch erforderlichen Quorums in engem Zusammenhang mit der Reform des Hauptverfahrens an sich (insbesondere des Verfahrens vor dem Schöffengericht) und dem Rechtsmittelverfahren stehen. Eine derart breite Reform kann erst nach vollständigem Abschluss der Reform des strafprozessualen Vorverfahrens in Angriff genommen werden, dessen Auswirkungen auf das Hauptverfahren sorgfältig geprüft werden müssen.